



Entscheidung

In der Sache

Marko Ollonqvist

– Beteiligter –

Verein: UHC Sparkasse Weißenfels e.V.
Beuditzstraße 50
06667 Weißenfels

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe 3 (Beleidigung)

am 19.03.2022 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 89 UHC Sparkasse Weißenfels und ETV Piranhhass Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten als Betreuer seines Teams wurde im Spiel 89 im Wettbewerb 1. FBL Herren wegen Beleidigung eine Matchstrafe 3 durch die Schiedsrichter Toni Schnelle und Stefan Liers verhängt.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), den beiden Vereinen, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen. Das Video des Spieles wurde dabei zu Beweis Zwecken mit herangezogen.

II.

Beim Stand von 4:3 für den UHC Sparkasse Weißenfels wurde eine Zweiminutenstrafe gegen den Spieler Nummer 4 des ETV Piranhas Hamburg ausgesprochen. Es standen viele Spieler auf dem Feld bzw. am Kampfgericht, da zwischen zwei Reihen gewechselt wurde und zusätzlich der Spieler von Hamburg auf die Strafbank musste. Der Beteiligte hat in diesem Zusammenhang in Richtung der Hamburger Bank eine Beleidigung ausgesprochen („fuck yourself“). Es konnte nicht ermittelt werden, welcher Spieler und/oder Betreuer des Hamburger Teams gemeint war.

Dieser Ausspruch stellt eine zu ahndende Beleidigung i.S. Ziffer 6.17.Nr. 3 SPRGK dar.

Das sonstige Verhalten des Betreuers wurde durch die Schiedsrichter „als eher unauffällig“ bezeichnet, mit dem man im Spiel keine Probleme hatte. Der Beteiligte hat sofort nach Aussprache der Roten Karte die Bank in Richtung Kabinengang verlassen.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe 3 gem. Ziffer 6.17 Nr. 3 SPRGK. Das weitere Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß zu berücksichtigen sowie die Weisung Nr. 2021-02 – Respektvoller Umgang mit Schiedsrichtern – der am Verfahren beteiligten Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK) sowie eine Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) ausreichend.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch

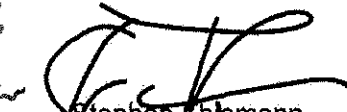
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Ahlemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer